

BEKANNTGABE

Am Dienstag, dem **16. April 2024**, findet um **19:00 Uhr**
im **Sitzungszimmer der Gemeindeverwaltung Drebach**,
August-Bebel-Straße 25 B in 09430 Drebach,
die 47. Sitzung des Gemeinderates Drebach
mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung und Benennung zweier Gemeinderatsmitglieder zur Unterzeichnung der Niederschrift der heutigen Sitzung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Allgemeine Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Ergänzungssatzung nach § 34 (4) BauGB „Hauptstraße 2023“ im Ortsteil Drebach – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen (Einzelbeschlüsse)
7. Flächenregulierung Steinbruch Venusberg
8. Vergabe von Bauleistungen Neubau Feuerwehrrätehaus Venusberg, Lose 3 bis 6
9. Grundstücksangelegenheiten (Aufhebung Beschluss Nr. 341/24 und Neubeschluss Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 8/22 und 166/22 der Gemarkung Scharfenstein)
10. Annahme und Vermittlung von Geldspenden
11. Schließung der Sitzung

Drebach, 9. April 2024



Jens Haustein
Bürgermeister

auszuhängen am: 10.04.2024	ausgegangen am:	Unterschrift:
abzunehmen am: 17.04.2024	abgenommen am:	Unterschrift:

Drebach:	<input type="checkbox"/> Hauptstraße 85, Bushaltestelle „Erbgericht“
Grießbach:	<input type="checkbox"/> Bürgerhaus, Grießbacher Hauptstraße 35
Scharfenstein:	<input type="checkbox"/> Bahnhofstraße, gegenüber Haus Nr. 33
Spinnerei:	<input type="checkbox"/> Talstraße 20
Venusberg:	<input type="checkbox"/> Venusberger Hauptstraße 59
Wiltzsch:	<input type="checkbox"/> Wiltzsch, an der Wiltzschbrücke

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 336/2024
Datum: 09.04.2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16.04.2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Ergänzungssatzung nach § 34 (4) BauGB „Hauptstraße 2023“ im Ortsteil Drebach – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Rechtliche Grundlage: §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Abwägung der in der Anlage zur Beschlussvorlage als Tabelle aufgelisteten Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Einzelbeschlüsse).

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ dient der Bereitstellung von Bauland. Es handelt sich um eine kleinere Fläche, die zwar im direkten Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung steht, aber dem Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zuzuordnen ist. Daher ist die Aufstellung der Satzung erforderlich.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2023 wurde der Entwurf der Satzung zur Auslegung und Trägerbeteiligung bestimmt.

Die eingegangenen Stellungnahmen ergeben dabei keine Änderungsanforderung. Es sind nur kleinere Berichtigungen und formelle Anpassungen erforderlich. Nach der Abwägung kann die Satzung ausgefertigt und vom Gemeinderat beschlossen werden.

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
 Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Seite 2</p> <p style="text-align: right;">Landratsamt Erzgebirgskreis 614 591-24(7)-30010(Wa)</p> <p>Die Bezeichnung „Ergänzungssatzung 2023“ erfüllt nicht die erforderliche Anstoßfunktion und sollte daher geändert werden. Aus der Bezeichnung muss für die möglichen Betroffenen klar erkennbar sein, in welchem räumlichen Bereich sich der Planbereich befindet (z. B. zwischen Hauptstraße ... und ...).</p> <p>Die in der Planzeichnung verwendete Bezeichnung – Textliche Festsetzung – ist für Satzungen eher unüblich und wird vielmehr bei Bebauungsplänen verwendet. Die §§ 1 bis 4 entsprechen dem Satzungstext, der in die Satzung zu integrieren ist. Es wird empfohlen das beigelegte Satzungsmuster zu verwenden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses alle angegebenen Rechtsgrundlagen dem aktuellen Stand entsprechen.</p> <p>Bei der Angabe der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Satzung kann § 89 der Sächsischen Bauordnung entfallen, da in der Satzung keine bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen werden.</p> <p>Denkmalschutz Bearbeiter: Frau Grimm Tel.: 03733 831-4123 Grundsätzlich bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bodeneingriffen/Bautätigkeiten ist nicht auszuschließen, dass im Untergrund archäologische Kulturdenkmäler (Funde) vorhanden sind und sichtbar werden. Archäologische Funde sind z. B. auffällige Bodenfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art. Die Fundstellen sind vor Zerstörung zu sichern und unverzüglich dem Landesamt für Archäologie (Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden, Ansprechpartner: Frau Dr. Hemker, Tel.-Nr.: 0351/8926-673) zu melden.</p> <p>Vermessung Bearbeiter: Frau Unger Tel.: 03733 831-4262 Es bestehen keine Einwände. Die Bezeichnungen der Flurstücke im Plangebiet und ihre Darstellung entsprechen dem aktuellen Katasterstand.</p> <p>Flurneuordnung Bearbeiter: Herr Werner Tel.: 03735 601-6277 Das Flurstück Nr. 140/11 liegt bekanntlich im Flurbereinigungsgebiet Drebach. Außer dem Verbot der Verschmelzung der Flurstücke im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung bestehen keine Einwände zum Vorhaben.</p> <p>Immissionsschutz Bearbeiter: Herr Heyde Tel.: 03735 601-6128 Gegen die Ergänzungssatzung werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Die Gemeinde Drebach wünscht keine Änderung der Bezeichnung.</p> <p>Die Bezeichnung wird nicht mehr verwendet und das Satzungsmuster als Vorlage für den Satzungstext verwendet inkl. Rechtsgrundlagenanpassungen.</p> <p>Wurde bereits in den Hinweisen aufgeführt.</p> <p>Eine Verschmelzung der Flurstücke ist nicht geplant. Keine Relevanz für Satzung.</p>
---	---

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Seite 4</p> <p>Landratsamt Erzgebirgskreis 614 931-24(7); 30010(Wa)</p> <p>Abfall Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe insbesondere der §§ 7 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung). Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Eine Nachweispflicht über deren Entsorgung und der Umfang dazu ergeben sich aus der Nachweisverordnung.</p> <p>Für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen gelten die Regelungen insbesondere des § 8 Abs. 1 und 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zum getrennten Sammeln, Befördern und Zuführen von den dort benannten Abfallfraktionen zur Wiederverwendung oder dem Recycling. Auf die Dokumentation im Sinne des § 8 Abs. 3 GewAbfV wird des Weiteren verwiesen.</p> <p>Am 1. August 2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten, welche den Einsatz mineralischer Abfälle (z. B. Bodenaushub und Bauschuttrecyclingmaterial) als Ersatzbaustoffe in technischen Bauwerken und die hierfür erforderlichen Untersuchungen regelt. Die Technischen Regeln der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall sowie länderspezifische Regelungen in Sachsen zur Beurteilung der Verwertung mineralischer Abfälle wurden damit abgelöst.</p> <p>Forst Bearbeiter: Frau Ullmann Tel.: 03735 601-6306 Durch die o. g. Ergänzungssatzung werden keine forstrechtlichen Belange berührt, es ist kein Wald i. S. d. § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen betroffen.</p> <p>Naturschutz/Landwirtschaft Naturschutz Bearbeiter: Frau Oettel Tel.: 03735 601-6206 Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“. Ein Antrag auf Ausgliederung der im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindlichen Flurstücke wurde durch die Gemeinde Drebach gestellt. Weitere dem Naturschutzrecht unterliegende Schutzgebiete oder kartiere gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.</p> <p>Die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindlichen Flurstücke sind zum derzeitigen Zeitpunkt dem Außenbereich der Gemeinde Drebach zuzuordnen.</p> <p>Geplant ist die Einbeziehung von zwei Flurstücken und der Teilfläche eines weiteren Flurstückes in den bauplanungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde Drebach. Auf dieser Fläche soll eine Wohnbebauung erfolgen. Damit liegt hier ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor und die Eingriffsregelung gem. § 15 ff BNatSchG kommt zur Anwendung.</p> <p>Zu den in der Satzung getroffenen Festsetzungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht Einvernehmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten sind.</p>	<p>Passage bereits in Begründung aufgeführt.</p> <p>Übernahme des Textes in Begründung unter Pkt. 7.2 – Abfall.</p> <p>Anmerkung: Siehe hierzu auch Aussagen zu Karte 9 Forstliche Erntebestände, Versuchsflächen, Naturwaldzellen, Generhaltungsobjekte des Regionalplan Chemnitz - Erzgebirge (Einwender 3 Planungsverband Region Chemnitz).</p> <p>Obliegt der Bauausführung</p>
--	---

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Seite 5</p> <p>Landratsamt Erzgebirgskreis 614 591-24(7)-30010(Wa)</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten ist Bäume die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.</p> <p>Landwirtschaft Bearbeiter: Herr Nestler Tel.: 03735 601-6208 Belange der Agrarstruktur werden von der Ergänzungssatzung nicht tangiert, es bestehen keine Einwände.</p> <p>Siedlungswasserwirtschaft Kommunales Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) Bearbeiter: Frau Behge Tel.: 03735 601-6187 Entsprechend den vorliegenden Unterlagen zur Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung bestehen aus Sicht des SG Siedlungswasserwirtschaft Bedenken.</p> <p>Die in der Begründung unter Punkt 7.4 zur Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023" in Drebach aufgeführte Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen dem ZWA Hainichen vom 21.02.2022 zur Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung bezieht sich auf den gestellten Bauantrag für das Ferienhaus auf dem Flurstück Nr. 140/11 der Gemarkung Drebach. Der Geltungsbereich der zu beurteilenden o. g. Ergänzungssatzung bezieht sich auf die Flurstücke Nr. 140/11 (Teilfl.), 140/12 und 140/13 der Gemarkung Drebach. Somit ist erneut eine Stellungnahme des ZWA Hainichen über den gesamten Geltungsbereich einzuholen und dem LRA ERZ, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft vor Genehmigung der Satzung vorzulegen.</p> <p>Wasserbau Bearbeiter: Frau Helm Tel.: 03735 601-6157 Aus wasserbaurechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben, da wasserbauliche Belange nicht berührt werden.</p> <p>Brandschutz Bearbeiter: Herr Ackermann Tel.: 03733 831-5262 Zum o. g. Vorhaben wird für die Sicherung des Brandschutzes ein Löschwassernachweis für erforderlich gehalten. Dieser ist durch die Kommune zu erstellen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Die notwendige Löschwassermenge für ein Bauvorhaben wird nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 (Tabelle) bestimmt. Darin wird für ein normales Wohnhaus in einer Siedlung eine Löschwassermenge von 48 m³/h gefordert. Diese Menge muss für 2 Stunden verfügbar sein und soll in einem 300 m Umkreis, um den Bauort zu finden sein.</p> <p>Das Löschwasser kann aus Hydranten, Zisternen, Löschteichen oder Fließgewässer genommen werden.</p> <p>Bei Hydranten kann <u>nur</u> der örtliche Wasserversorger (RZV oder Stadtwerke usw.) eine verbindliche Aussage über die Liefermöglichkeiten geben. Die Abstände von Hydranten untereinander werden mit 100 m angegeben.</p>	<p>Beachtung durch künftige Grundstücksnutzer</p> <p>Der ZWA Hainichen (Einwender Nr. 11) wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung mit angehört und in dessen Stellungnahme wurde die gesicherte Entwässerung der Grundstücke bestätigt. Mit einer E-Mail vom 16.02.2024 wurde diese dem SG Siedlungswasserwirtschaft übergeben. (siehe Schreiben - Anlage 1) Am 28.01.2024 wurde daraufhin vom SG Siedlungswirtschaft im Antwortschreiben vermerkt, dass keine Einwände gegen diese Satzung bestehen. (siehe Schreiben - Anlage 2)</p> <p>Die Aussage unter Pkt. 6 der Begründung wurde nach Vorgaben der Gemeinde Drebach konkretisiert. (siehe Schreiben – Anlage 3)</p>
---	--

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Seite 6</p> <p>Landratsamt Erzgebirgskreis 614 591-24(7):30010(Wa)</p> <p>Eine Anfrage bei der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist zu empfehlen.</p> <p>Öffentlicher Gesundheitsdienst Bearbeiter: Frau Unger Tel.: 03733 831-3310 Unter der Voraussetzung einer gesicherten Trinkwasser- und Abwasserentsorgung bestehen keine Einwände zum geplanten Vorhaben.</p> <p>Straßenverkehr Bearbeiter: Herr Stettinius Tel.: 03771 277-7123 Anhand der vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Prüfung vorgenommen werden, da die geplante/ nötige Anbindung an das klassifizierte Straßennetz aus den eingereichten Unterlagen nicht hervorgeht. Es wird daher darum gebeten weitere Unterlagen (Pläne, Karten etc.), aus denen die herzustellenden Zufahrten hervorgehen, beim LRA ERZ, Referat Straßenverkehr, Sachgebiet Verkehrs- und Konzessionsrecht/ Verkehrslenkung einzureichen.</p> <p>Straßenverwaltung/ Kreisstraßen Bearbeiter: Frau Dohms Tel.: 03771 277-7150 Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens sind keine Kreisstraßen betroffen und darüber hinaus bestehen seitens des Fachbereiches keine Einwände.</p> <p>Sonstige Hinweise Kampfmittel Für eine Gefahreinschätzung, ob im Plangebiet eine Kampfmittelbelastung vorliegt, ist das LRA ERZ nicht zuständig. Anfragen zu evtl. vorhandenen Kampfmittelbelastungen sind gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden (jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) direkt zu stellen. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, so ist sofort die nächstgelegene Ortspolizei-behörde oder Polizeidienststelle zu informieren.</p> <p>Rettungswesen Die Zuständigkeit für den bodengebundenen Rettungsdienst liegt beim Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge, Schadestraße 17, 09112 Chemnitz.</p> <p>Abfallentsorgung Für die Belange der Kommunalen Abfallentsorgung im Erzgebirgskreis ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12, 09366 Stollberg zuständig.</p> <p>Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Breitband) Das öffentliche Telekommunikationsnetz im Erzgebirgskreis wird durch unterschiedliche Betreiber, unter anderem der Deutschen Telekom AG sowie mehrerer Kabelbetreiber sichergestellt. Eine Übersicht der regionalen Betreiber ist unter www.erzgebirge24.de zu finden. Im Kreisgebiet besteht kein flächendeckendes Glasfasernetz für den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Aufgrund von § 146 Abs. 2 Satz 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung von neuen Baugebieten geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.</p>	<p>Als Reaktion wurde durch das Ing.-büro Gerlach ein Schreiben mit detaillierten Aussagen verfasst, woraufhin keine Antwort einging. (siehe Schreiben – Anlage 4) Gleichzeitig wird auf die positive Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (Einwender Nr. 7) verwiesen.</p> <p>Die örtliche Situation im Bestand gilt auch für das Plangebiet. Es sind keine Beeinträchtigungen zu befürchten. Auf eine nachträgliche Beteiligung des ZAS wird verzichtet.</p> <p>Obliegt der Bauausführung</p>
--	---

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Seite 7</p> <p>Landratsamt Erzgebirgskreis 614.591-24(7)-30010(Wa)</p> <p>Regionalplanung Die landesplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 und im Regionalplan Chemnitz/Erzgebirge bzw. des Regionalplanes Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20.06.2023 sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, ggf. den Planungsverband Region Chemnitz zu beteiligen (Verbandsgeschäftsstelle, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau).</p> <p>Allgemeine Anmerkungen Bei fachspezifischen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Bearbeiter.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und angegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p> <p>Bei Abforderung einer Stellungnahme des LRA ERZ wird um Einreichung der Planzeichnung in Papierform sowie zusätzlich alle Unterlagen in elektronischer Form gebeten.</p> <p>Die Mitteilung zum Abwägungsergebnis sollte möglichst per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: kreisentwicklung@kreis-erz.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen i. A.</p> <p> Vorberg Leiter Stabsstelle Kreisentwicklung</p> <p>Anlage Muster Ergänzungssatzung</p>	<p>Die Beteiligung erfolgte im Rahmen der Trägerbeteiligung. Aussagen zu den planerischen Vorgaben wurden unter Pkt. 4 der Begründung getroffen und tlw. ergänzt.</p> <p>Die Mitteilungen erfolgen durch Ing.-büro Gerlach.</p>
--	---

BESCHLUSSVORSCHLAG:	
<i>Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt:</i>	
BESCHLUSS-NR.:	344/2024
Ja-Stimmen:	_____
Nein-Stimmen:	_____
Stimmenthaltungen:	_____

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
 Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Einwender: Nr. 2 Landesdirektion Chemnitz</p>	
<p>Stellungnahme vom 05.02.2024</p>	<p>Hinweise zur Beschlussfassung</p>
<p>LANDESDIREKTION SACHSEN <small>09105 Chemnitz</small></p> <p>Gemeindeverwaltung Drebach August-Bebel-Straße 25 B 09430 Drebach</p> <p>nachrichtlich an: - Planungsverband Region Chemnitz - LRA Erzgebirgskreis – Stabsstelle Kreisentwicklung - Ingenieurbüro Gerlach GmbH</p> <p>Landkreis Erzgebirgskreis - Gemeinde Drebach Ergänzungssatzung (ES) "Hauptstraße 2023", Ortsteil Drebach Stellungnahme der Raumordnungsbehörde Schreiben des Planungsbüros vom 8. Januar 2024, Stand: 11/2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Unterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende</p> <p>raumordnerische Stellungnahme ab:</p> <p>Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Begründung</p> <p><u>1. Sachverhalt</u></p> <p>Die Gemeinde Drebach beabsichtigt nordöstlich vom Gemeindezentrum an der Hauptstraße eine Ergänzungssatzung aufzustellen. Die Fläche umfasst ca. 2.700 m² und soll Baurecht für maximal zwei Eigenheime und ein Ferienhaus in Anlehnung an die frühere Bebauung schaffen. Mit der Planung sollen innerörtliche Baulücken genutzt und konkret dieser Bereich abschließend geordnet werden.</p> <p>Ein wirksamer Flächennutzungsplan ist nicht vorhanden.</p>	<p>Ihr/-e Ansprechpartner/in Bettina Seiferth</p> <p>Durchwahl Telefon +49 371 532-1547 Telefax +49 371 532-1929</p> <p>bettina.seiferth@ lds.sachsen.de*</p> <p>Geschäftszelchen (bitte bei Antwort angeben) 34-2417/408/7</p> <p>Chemnitz, 5. Februar 2024</p> <p>MACH WAS WICHTIGES <small>Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen</small></p> <p>Postanschrift: Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz</p> <p>Besucheranschrift: Landesdirektion Sachsen Alchemnitzstr. 41 09120 Chemnitz www.lds.sachsen.de</p> <p>Bankverbindung: Empfänger: Hauptkasse des Freistaates Sachsen IBAN DE22 8600 0000 0098 0015 22 BIC MARK DEF1 880 Deutsche Bundesbank</p> <p>Verkehrsverbindung: Straßenbahnlinien 5, C11 (Röblierstraße) Buslinie 52 (Alchemnitzstr. Straße)</p> <p>Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.</p>

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
- Regionalplan Region Chemnitz i. d. F. des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023

3. raumordnerische Bewertung

Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Hinweise

Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Seiferth
Referentin Raumordnung

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Information erfolgt durch die Gemeinde Drebach.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt:

BESCHLUSS-NR.: 345/2024

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
 Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Einwender: Nr. 3 Planungsverband Region Chemnitz</p>	
<p style="text-align: center;">Stellungnahme vom 23.01.2024</p>	<p style="text-align: center;">Hinweise zur Beschlussfassung</p>
<div style="text-align: center;">  <p>PLANUNGSVERBAND REGION CHEMNITZ</p> </div> <p><small>Planungsverband Region Chemnitz • Verbandsgeschäftsstelle • Wentzauer Straße 62 • 04055 Zwickau</small></p> <p>Gemeindeverwaltung Drebach OT Scharfenstein August-Bebel-Straße 25 B 09430 Drebach</p> <p><small>Körperschaft des öffentlichen Rechts Verbandsgeschäftsstelle</small></p> <p><small>Datum: 23. Januar 2024 Bearbeiter: Fr. Peters Telefon: (0375) 289 405 23 E-Mail: claudia.peters@pv-rc.de Ihre Nachricht vom: Ihre Zeichen:</small></p> <p>Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ der Gemeinde Drebach</p> <p>Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Das Schreiben des Ingenieurbüro Gerlach vom 8. Januar 2024 enthielt den Link zum Download folgender Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der Planzeichnung vom 6. November 2023 mit Satzungstext - Begründung des Entwurfs mit 6 Anlagen <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ gebeten.</p> <p>Sachverhalt</p> <p>Die Gemeinde Drebach plant die Einbeziehung von Teilen des Flurstückes 140/11 sowie der Flurstücke 140/12 und 140/13 der Gemarkung Drebach in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ca. 0,27 ha. Geplant ist die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäusern mit maximal zwei Vollgeschossen südöstlich der Hauptstraße im Ortsteil Drebach in einer Baulücke zwischen den Gebäuden Hauptstraße 25 und 31.</p> <p>Beurteilungsgrundlagen</p> <p>Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABl Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung Regionale Vorsorgestandorte (SächsABl Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABl Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).</p> <p>Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023. Die darin enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Regionalearnerische Beurteilung</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Die Planung entspricht den regionalplanerischen Ziel- und Rahmensetzungen der Siedlungsentwicklung. Dennoch werden folgende Hinweise gegeben, die im Rahmen der Erstellung der Satzung zu berücksichtigen sind:</p>	

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
 Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Wir bitten um Auseinandersetzung mit den Festlegungen des Regionalplanes Region Chemnitz in seiner Satzungsfassung (RPI-S RC) in der Begründung der Ergänzungssatzung, denn in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der RPI-S RC beinhaltet in den Karte 9, 11 und 13 Festlegungen, die in der Satzung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Weitere Hinweise: Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich (gemäß den Daten des Landesamtes für Archäologie, Stand: 15. August 2023). Abstimmungen mit dem Landesamt für Archäologie und mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sind erforderlich.</p> <p>Wir verweisen zudem darauf, dass die Gemeinde Drebach innerhalb eines festgelegten Radonvorsorgegebiets liegt [vgl. Allgemeinverfügung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 19. November 2020, in Kraft getreten am 31. Dezember 2020 zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 (1) Satz 1 Strahlenschutzgesetz].</p> <p>In diesen Gebieten gelten neue Anforderungen für den Bau von Gebäuden. Diese müssen so geplant und gebaut werden, dass das Eindringen von Radon aus dem Boden in Gebäude verhindert oder erheblich erschwert wird. Entsprechende Aussagen sind in die Begründung zu integrieren, ebenso sind Maßnahmen zum Schutz entsprechend der Allgemeinverfügung in der Satzung textlich festzusetzen.</p> <p>Die in der Begründung der Satzung aufgeführten Rechtsgrundlagen sind zu gegebener Zeit auf den aktuellsten Stand zu bringen. Derzeit ist zumindest das zitierte BauGB in einer späteren Fassung in Kraft.</p> <p>Verfahrenshinweis Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.</p>	<p>Die Begründung wird mit entsprechenden Grundsätzen und Zielen der Regionalpläne ergänzt. Lt. Karte 9 - Forstliche Erntebestände, Versuchsflächen, Naturwaldzellen, Generhaltungsobjekte - befinden sich im Planbereich keine Waldflächen und die Karte 11 - Erneuerbare Energien - zeigt ebenfalls keine geplanten oder Bestandsanlagen im Satzungsbereich. Somit sind hierdurch keine Einschränkungen zu erwarten. Auf G 10.2.1 und Z 10.2.2 wird in der Begründung verwiesen. Auch die Einstufungen der Karte 13 - Grundzentrale Verflechtungsbereiche - werden unter Punkt 6 in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zum Radonschutz wird ein Hinweis auf der Planzeichnung eingefügt, siehe hierzu auch Hinweise vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Einwender Nr. 8).</p> <p>Die während der Planbearbeitung eingetretene Aktualisierung wird eingearbeitet.</p> <p>Die Abwägungsergebnisse werden durch das Ing.-büro Gerlach mitgeteilt, die weiteren Bekanntgaben und Planungsunterlagenübergaben obliegen der Gemeinde Drebach.</p>
--	--

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt:
BESCHLUSS-NR.: 346/2024

Ja-Stimmen: _____
 Nein-Stimmen: _____
 Stimmenthaltungen: _____

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
 Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

Einwender: Nr. 4 Sächsisches Oberbergamt	
Stellungnahme vom 16.01.2024	Hinweise zur Beschlussfassung
<p>Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023" Gemarkung Drebach, Gemeinde Drebach, Landkreis Erzgebirgskreis (lt. Lageplan)</p> <p>Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange 2024/0030</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 8. Januar 2024 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:</p> <p>Bergbauberechtigungen</p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) und „Erzgebirgsnordrand“ (Feldnummer 1691) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p> <p>Altbergbau, Hohlraumgebiete</p> <p>Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.</p> <p>Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugelände liegt, ist das Vorhandensein nicht-ertragsfähiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben vom zuständigen Bauverantwortlichen visuell auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen.</p> <p>Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Rostflächern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlrVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.</p>	<p>Jhre Nachricht vom 08.01.2024</p> <p>Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 31-4146/5517/29-2024/1263</p> <p>Freiberg, 16. Januar 2024 <i>AKL, 22.1.24</i></p> <p>Hausanschrift: Sächsisches Oberbergamt Kirchgasse 11 09599 Freiberg</p> <p>Lieferanschrift: Brauhäusgasse 8 09599 Freiberg</p> <p>www.oba.sachsen.de</p> <p>Beratungsdienst außerhalb der Dienstzeiten: +49 151 16133177</p> <p>Besuchzeiten: nach Vereinbarung</p> <p>Parkmöglichkeiten für Besucher können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.</p> <p><small>*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / sichere E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter http://www.oba.sachsen.de/058.htm.</small></p> <p>Dieser Hinweis ist bereits auf Planzeichnung vermerkt.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>BESCHLUSSVORSCHLAG: <u>Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt:</u> BESCHLUSS-NR.: 347/2024</p> <p>Ja-Stimmen: _____</p> <p>Nein-Stimmen: _____</p> <p>Stimmenthaltungen: _____</p> </div>

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
 Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Einwender: Nr. 7 Landesamt für Straßenbau und Verkehr</p>	
<p align="center">Stellungnahme vom 08.02.2024</p>	<p align="center">Hinweise zur Beschlussfassung</p>
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Freistaat SACHSEN</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau Sitz Chemnitz Postfach 929 09009 Chemnitz</p> <p>Ingenieurbüro Gerlach GmbH Hauptstraße 2 09430 Drebach</p> <p>Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ in Drebach</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Das Gebiet der Satzung befindet sich an der S 229 VNK 5343 046 zwischen Station 5.868 und Station 5.921. Die vorhandenen Flächen sollen als Wohnbaufläche umgewidmet werden.</p> <p>Für erforderliche Zufahrten sind uns die entsprechenden Pläne rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dipl.- Ing. Heike Oertel Sachbearbeiterin</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.</p> <p>Verteiler SM Gornau per Mail</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>Ihr/e Ansprechpartner/-in: Heike Oertel</p> <p>Durchwahl Telefon: +49 371 4660-1163 Telefax: +49 371 4660-1099</p> <p>heike.oertel@ lasuv.sachsen.de</p> <p>Ihr Zeichen Bar/AG</p> <p>Ihre Nachricht vom 8. Januar 2024</p> <p>Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) St 75/24 5.11-4045/1792/25</p> <p>Chemnitz, 8. Februar 2024</p> <p>S 229 VNK 5343 046 St. 5.868 – St. 5.921</p> <p>Hausanschrift: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Zschopau www.lasuv.sachsen.de</p> <p>Dienstgebäude 1 Hans-Liess-Straße 4 09121 Chemnitz</p> <p>Dienstgebäude 2 Dresdenstraße 134</p> </div> </div>	<p align="center">Aufforderung betrifft weiterführende Planungen.</p>

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt:
BESCHLUSS-NR.: 348/2024

Ja-Stimmen: _____
 Nein-Stimmen: _____
 Stimmenthaltungen: _____

**Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024**

<p>Einwender: Nr. 8 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie</p>	
<p>Stellungnahme vom 19.02.2024</p>	<p>Hinweise zur Beschlussfassung</p>
<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">   </div> <p><small>SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Pflanzstraße 10 01052 Dresden</small></p> <p>per Email kontakt@lbgerlach.de</p> <p>IB Gerlach GmbH Hauptstraße 2 09430 Drebach</p> <p>Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023", OT Drebach - Entwurf vom 06.11.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</p> <p>Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.</p> <p>Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bestehen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die zu beachten sind. Zur Begründung und zu weiteren Hinweisen der natürlichen Radioaktivität siehe Gliederungspunkt 2.</p> <p>Wir empfehlen außerdem, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die in Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p style="font-size: small;">Seite 1 von 6</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p><small>Intr.-Ansprechpartner/in Eva Enderle</small></p> <p><small>Durchwahl Telefon +49 351 2012-2101 Telefax +49 351 2012-2099</small></p> <p><small>Eva.Enderle@smkul.sachsen.de</small></p> <p><small>Ihr Zeichen Bw/AG</small></p> <p><small>Ihre Nachricht vom 08.01.2024</small></p> <p><small>Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 21-3203/171/4</small></p> <p><small>Dresden, 19. Februar 2024</small></p> <p><i>Täglich für ein gutes Leben.</i></p> <p><small>Besucheranschrift: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie August-Böckler-Straße 3 01328 Dresden www.lfu.sachsen.de</small></p> <p><small>Verkehrsverbindung: Buslinie 93, 93 und Linie P Haltestelle Hiltner Platz</small></p> <p><small>Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Haus August-Böckler-Straße 1</small></p> </div>	<p>Allgemein: Die gesamte Stellungnahme wird aufgrund der nachfolgenden umfangreichen Hinweise als Anlage 8 der Begründung beigelegt.</p>

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischerschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

Wir bitten darum das LFULG über das Abwägungsergebnis / die Erwidern des Vorhabenträgers vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).

2 Natürliche Radioaktivität
2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.
- [2] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 15) geändert worden ist.
- [3] Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 8) geändert worden ist.
- [4] Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten zum Schutz vor Radon-222 in Innenräumen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 19. November 2020 (SächsABl. S. 1362).

2.2 Prüfergebnis

Das Plangebiet befindet sich ...

- in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig [1] liegen uns auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor,
- in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet [4]. Aufgrund dessen sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen.

Hinweise zum Radonschutz wurden in vorliegenden Planungsunterlagen aufgenommen
- zum vorliegenden Vorhaben bestehen derzeit keine Bedenken.

Ergänzend weisen wir nachfolgend auf Anforderungen zum Radonschutz hin.

2.3 Anforderungen zum Radonschutz

Das Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) [2] und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) [3] regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben.

Der Satz wird auf Planzeichnung unter Hinweisen ergänzt.

**Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur
Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024**

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung [4] Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz [2] festgelegt. Für diese sogenannten Radonvorsorgegebiete wird erwartet, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet. In diesen Gebieten sind besondere Anforderungen an den Schutz vor Radon zu erfüllen. Die Allgemeinverfügung sowie alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de nachzulesen.

In einem Radonvorsorgegebiet [4] sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen neben der fachgerechten Ausführung der Maßnahmen hinsichtlich des Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrISchV [3] durchzuführen:

1. Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder
2. gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zwischen Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder
3. Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder
4. Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder
5. Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien oder Konstruktionen.

2.4 Allgemeine Hinweise zum Radonschutz

In der Broschüre „Radonschutzmaßnahmen - Planungshilfe für Neu- und Bestandsbauten“ (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26126>) sind die Möglichkeiten zum Radonschutz praxisnah erläutert. Diese Broschüre können Sie kostenlos herunterladen.

Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen:

Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft - Radonberatungsstelle:

- Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz
- Telefon: (0371) 46124-221
- Telefax: (0371) 46124-289
- E-Mail: radonberatung@smekul.sachsen.de
- Internet: www.smul.sachsen.de/bfu
<https://www.bfu.sachsen.de/radonberatungsstelle.html>

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

Beratung werktags per Telefon oder E-Mail; zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung individueller persönlicher Beratungstermine.

3 Geologie
3.1 Unterlagen

- [1] Schreiben des Ingenieurbüro Gerlach GmbH aus Drebach zu o. g. Vorhaben vom 08.01.2024 mit digitalen Unterlagen [2], ihr Zeichen: Bar/AG
- [2] Gemeinde Drebach: Entwurf Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ OT Drebach bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) mit 7 Anlagen; aufgestellt durch Ingenieurbüro Gerlach GmbH aus Drebach, 06.11.2023
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Archiv- und Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten mit digitaler geologischer Karte GK50-Erzgebirge/Vogtland Blatt Zschopau Nr. L5344, Maßstab: 1:50.000

3.2 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht bestehen keine Bedenken zum o. g. Vorhaben. In der weiteren Planung wird empfohlen, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

3.3 Hinweise

3.3.1 Allgemeine geologisch-hydrogeologische Verhältnisse im Plangebiet

Ohne Berücksichtigung anthropogener Veränderungen beginnt das natürliche geologische Profil zuoberst mit einer Oberbodenschicht. Gemäß unserer Datenlage in [3] grenzt das Satzungsgebiet entlang der Straße an den östlichen Rand der fluviatilen Aue des Drebacher Baches. In der Talau werden holozäne, fluviatile Aueablagerungen aus Auelehm, Bachsand und Bachkies erwartet. Außerhalb der Talau stehen im Hangbereich zuoberst geringmächtige pleistozäne Soliflukationsdecken aus Hanglehm bis Hangschutt an. Unter den Quartärsedimenten steht metamorphes Festgestein des Erzgebirges in Form von Glimmerschiefer und mitunter Gneis an. An seiner Oberfläche und entlang von Trennflächen liegt das Festgestein verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor. Die Mächtigkeit der Verwitterungs-/ Zersetzzone kann gegebenenfalls mehrere Meter betragen.

Aus hydrogeologischer Sicht bilden die Bachsande und -kiese der Talau einen lokal begrenzten Porengrundwasserleiter aus (lokale Druckentlastungszone). Innerhalb der Talau ist ein zusammenhängender Grundwasserhorizont vorhanden, der mit dem Wasserstand im Vorfluter in hydraulischem Kontakt steht und jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen unterliegt. Es können bei geschlossener Auelehmbedeckung gespannte Grundwasserverhältnisse in der Talau vorkommen. Außerhalb der Talau ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschuttes und der rolligen Festgesteins-Verwitterungszone zu erwarten. Dieses Wasser entlastet in die rolligen Talsedimente. Jahreszeitliche und niederschlags-

Verweis auf detaillierte Aussagen in dieser Stellungnahme unter Pkt. 8.2 / Boden sowie zusätzlichen Pkt. 6.3 Baugrundsituation unter Erschließung in Begründung einfügen.

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

bedingte Schwankungen der Grundwasserführung sind auch hier zu erwarten. In Trockenperioden können ungesättigte Verhältnisse in der Zwischenabflusseinheit vorkommen.

In dem weitgehend unverwitterten/kompakten Festgestein zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen, wie z. B. offenen Klüften und Störungen (Kluftgrundwasser). Je nach Durchtrennungsgrad des Gebirges kann die Grundwasserführung im Bereich des klüftigen Festgesteins kleinräumig stark variieren. Die Grundwasserführung erfolgt überwiegend diskret, meist in den entsprechenden Hauptrichtungen dieser Strukturen.

3.3.2 Baugrunduntersuchungen

Für die Planung von Neubauten und Erschließungsbauwerken empfehlen wir der Bauherrschaft eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.

Insbesondere für eine wirtschaftlich und bautechnisch sinnvolle Planung, Ausschreibung und Bauausführung sind Kenntnisse zum Baugrund, seiner Tragfähigkeit, den Grundwasserhältnissen, der Standsicherheit sowie zu Baugrundkennwerten notwendig. Die geplante Maßnahme sollte nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, um den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und zu erbringenden Nachweisen einzugrenzen.

3.3.3 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG)

Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismittteilung weisen wir darauf hin, dass nach GeolDG dem LfULG geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen sind (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG).

3.3.4 Übergabe von Ergebnisberichten

Wurden oder werden im Auftrag der Gemeinde oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle um Zusendung der Ergebnisse an das LfULG und verweisen auf § 15 des SächsKrWBodSchG.

3.3.5 Geologische Daten

Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus dem geologischen Kartenblatt [3] ersichtlich.

Auf den interaktiven Karten des LfULG zu geologischen Themen lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> einsehen.

Aufnahme des Hinweises unter zusätzlichen Pkt. 6.3 der Begründung.

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024



Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Enderle
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Seite 6 von 6

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt:

BESCHLUSS-NR.: 349/2024

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
 Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Einwender: Nr. 9 Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“</p> <p style="text-align: center;">Stellungnahme vom 15.01.2024</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="width: 45%;">  <p style="font-size: small;">www.wasserversorgung-etw.de</p> <p style="font-size: x-small;">Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ Rathenaustraße 29 09456 Annaberg-Buchholz</p> <p>IB Gerlach GmbH Hauptstraße 2 09430 Drebach</p> <p>Drebach; Ergänzungssatzung "Hauptstraße 2023"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum Entwurf der o. g. Satzung haben wir keine Einwände. Die Grundstücke können an die VL 150 GGG Hauptstraße angeschlossen werden. Der Versorgungsdruck SP liegt bei ca. 4,5 bar. Die Standortstellungen und die Hausanschlüsse sind durch die Bauherren bei uns zu beantragen. Für das Grundstück 140/11 wurde bereits ein Antrag gestellt (V220139). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Erzgebirge Trinkwasser GmbH "ETW"</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <p style="font-size: x-small;">ppa</p>  <p style="font-size: x-small;">Roscher</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p style="font-size: x-small;">i. A.</p>  <p style="font-size: x-small;">Guttzeit</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Anlage: Lageplan</p> </div> <div style="width: 45%; font-size: x-small;"> <p>Ident.-Nr.</p> <p>(bei Antwort bitte immer angeben)</p> <p>Anspruchspartner: Herr Guttzeit</p> <p>Telefon: 03733 138-137</p> <p>E-Mail: heiko.guttzeit@wasserversorgung-etw.de</p> <p>Unsere Servicezeiten: Montag – Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr Dienstag zusätzlich 13:30 – 18:00 Uhr Donnerstag zusätzlich 13:30 – 15:00 Uhr</p> <p>Datum: 15.01.2024</p> <p style="text-align: center;"><i>an. 22.1.24</i></p> <p>Seite 1 von 1</p> <p>Ihr Zeichen / Ihre Nachricht Bar/AG Unser Zeichen / Unsere Nachricht P/BT gu</p> <p style="margin-top: 20px;">Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ Rathenaustraße 29 09456 Annaberg-Buchholz</p> <p>Telefon: 03733 138-0 Fax: 03733 138400 poststelle@wasserversorgung-etw.de</p> <p>Geschäftsführer/in: Dr. Cäcilie Schneider Aufsichtsratsvorsitzender: André Heinrich</p> <p>Registrierungsgericht: Chemnitz HRB 11896 Gerichtsstand: Annaberg-Buchholz</p> </div> </div>	<p style="text-align: center;">Hinweise zur Beschlussfassung</p> <div style="text-align: center; margin-top: 100px;"> <p>Hinweise betreffen weiterführende Planungen und sind für die Satzung nicht relevant.</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin-top: 20px;"> <p>BESCHLUSSVORSCHLAG: <u>Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt.</u> BESCHLUSS-NR.: 350/2024</p> <p>Ja-Stimmen: _____</p> <p>Nein-Stimmen: _____</p> <p>Stimmenthaltungen: _____</p> </div>
---	--

**Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024**

<p>Einwender: Nr. 10 Mitnetz Strom mbH</p>	
<p>Stellungnahme vom 01.02.2024</p>	<p>Hinweise zur Beschlussfassung</p>
<div style="text-align: center;">  </div> <p><small>Mitteldeutsche Energie-Gesellschaft Strom mbH Pl. 13 33 09302 Chemnitz</small></p> <p>Ingenieurbüro Gerlach GmbH Hauptstraße 2 09430 Drebach</p> <p>Netzregion Südsachsen Standort Freiberg Ihr Zeichen: vom 08.01.2024 Ihre Nachricht: VS-O-S-C-ke-ro-PVV 672/2024_V10-I025 Unser Zeichen: vom Unsere Nachricht: vom</p> <p>Name: Manuela Köber Telefon: +49 375 1 70-5424 E-Mail: IO-EB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de</p> <p>Freiberg, 01.02.2024</p> <p>Drebach Entwurf der Ergänzungssatzung „Hauptstraße 2023“ in der Fassung vom 06.11.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 08.01.2024 und nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange stehen wir der vorgelegten Ergänzungssatzung positiv gegenüber und stimmen dem geplanten Vorhaben unter Beachtung der nachfolgenden Forderungen und Hinweise prinzipiell zu.</p> <p>Im geplanten Baubereich befinden sich Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM).</p> <p>Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne geben Ihnen Auskunft über die Lage und die Art unserer Stromübertragungsanlagen.</p> <p>Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden.</p>	<p>Hinweise betreffen weiterführende Planungen und sind für die Satzung nicht relevant.</p>

**Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024**



Seite 2/3

Zur Kabellage ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ist das nicht möglich, muss dies unter der **Service Nummer 0800 2 884400** (kostenfrei) rechtzeitig angezeigt werden. Es wird dann vor Ort über geeignete Schutzmaßnahmen entschieden (z. B. Verrohrung des vorhandenen Kabels mittels Halbschalenschutzrohre oder Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung).

Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich.

Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. **Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit uns zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.**

Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulasträger.

Die Elektroenergieversorgung in der Gemeinde Drebach erfolgt mit den in den gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Versorgungsbedingungen festgelegten Qualitätsparametern.

Durch den natürlichen Leistungszuwachs und den Anschluss weiterer Kunden können in den Folgejahren Netzverstärkungen oder Netzerweiterungen notwendig werden.

Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich erst nach dem Erhalt bestätigter Bebauungspläne und der dazugehörigen Leistungsanmeldungen durch die entsprechenden Baulasträger oder Anschlussnehmer.

Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Bahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Gemeinde Drebach zu berücksichtigen.

Nach Festlegung genauer Vorhaben bitten wir um eine rechtzeitige Information, so dass notwendige Erschließungsmaßnahmen unverzüglich in unsere Vorbereitung aufgenommen werden können und somit eine Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern möglich wird.

Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage der Ergänzungssatzung werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.

Hinweise betreffen weiterführende Planungen und sind für die Satzung nicht relevant.

**Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024**



Seite 3/3

Unabhängig von unserer Stellungnahme möchten wir Sie darauf hinweisen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür bieten wir Ihnen die Möglichkeit der **Internetbeauskunftung** unter www.mitnetz-strom.de an.

Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM werden nicht berührt.

Die Stellungnahme besitzt ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Bitte nutzen Sie zukünftig für TÖB-Anfragen unser Postfach TOEB-Suedsachsen@mitnetz-strom.de.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n)

Deckblatt mit Legende
Lageplan der NS-Anlagen

Kopie:

VS-O-S-M, Herr Herzog zur Info

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt:

BESCHLUSS-NR.: 351/2024

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
 Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

<p>Einwender: Nr. 11 ZWA „Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen</p>	
<p align="center">Stellungnahme vom 15.02.2024</p>	<p align="center">Hinweise zur Beschlussfassung</p>
<p><u>kontakt@ibgerlach.de</u></p> <p>Von: Bernhard Lange <B.Lange@zwa-mev.de> Gesendet: Donnerstag, 15. Februar 2024 15:41 An: kontakt@ibgerlach.de Betreff: SN AW zur Ergänzungssatzung Hauptstrasse 2023, Drebach nach beschleunigtem Verfahren § 13 BauGB, Schreiben/ Anlagen vom 08.01.2024</p> <p>Guten Tag Frau Hirt, vielen Dank für die Informationen zum benannten Sachstand und die notwendige Erinnerung.</p> <p>Nach Prüfung der Abwasserentsorgungsbedingungen im Bereich der Ergänzungssatzung ergeben sich keine Fragen. Der mit der Satzung letztlich geplanten Wohnbebauung können wir grundsätzlich zustimmen.</p> <p>Im Verkehrsraum Hauptstrasse unmittelbar vor den Grundstücken Flst. 140/ 12 und 140/ 11 und 140/ 13 läuft der Mischwasserkanal DN 600 betriebsbereit vorbei. Damit gelten die Grundstücke seitens einer notwendigen Abwasserentsorgung für eine geplante Wohnbebauung als erschlossen. Abstimmungen zu notwendigen Anschlusskanälen sind zwischen den potentiellen Bauherrn und dem ZWA rechtzeitig vor Baubeginn notwendig. Alle entstehenden Lasten zur Herstellung und Inbetriebnahme notwendiger Anschlüsse nach den Vertrags – und Satzungsbedingungen Abwasserbeseitigung ZWA sind vom Bauherrn zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen erreichen Sie uns über die angegebenen Kontaktdaten. Eine zügigere Bearbeitung war nicht möglich.</p> <hr/> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>ZWA Hainichen</p> <p>Bernhard Lange Leiter Produktion Trinkwasser Abwasser</p> <p>Telefon: +49 37207 64 137 Fax: +49 37207 64 100 E-Mail: b.lange@zwa-mev.de Internet: www.zwa-mev.de</p>	<p>Hinweise betreffen weiterführende Planungen und sind - mit Ausnahme der Zustimmung zum geplanten Vorhaben - für die Satzung nicht relevant.</p>

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt:
BESCHLUSS-NR.: 352/2024

Ja-Stimmen: _____
 Nein-Stimmen: _____
 Stimmenthaltungen: _____

Zusammenstellung/Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zur Ergänzungssatzung nach §34 (4) BauGB Plangebiet „Hauptstraße 2023“, OT Drebach
 Öffentliche Auslegung vom 15.01.2024 - 20.02.2024/ Anschreiben des IBG vom 08.01.2024

Einwender: Nr. 12 Deutsche Telekom	
Stellungnahme vom 06.02.2024	Hinweise zur Beschlussfassung
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Minna-Simon-Straße 1-5, 09111 Chemnitz</p> <p>IB Gerlach Hauptstraße 2 09430 Drebach</p> <p>Beatrice Eichhof Ost – Westsachsen FMB-Stellungnahmen-PT113-Leipzig@telekom.de 6.2.2024 Ergänzungssatzung Hauptstr. 2023 OT Drebach Ost13_2024_84156</p> <p>Sehr geehrter Herr Gerlach,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des neu zu errichtenden Gebäudes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte informieren Sie den künftigen Bauherren davon, dass für die Einrichtung des gewünschten Telekommunikationsanschlusses ein gesonderter Auftrag über die kostenlose Rufnummer 0800 330 1903 oder über https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss notwendig ist.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von einem Jahr.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i. A. Jan Mehnert  <small>Das ist unterschrieben von Jan Mehnert Datum: 2024.02.08 06:55:51 +01'00'</small></p> <p>i. A. Beatrice Eichhof Beatrice Eichhof 2024.02.06 13:42:10 +01'00'</p>	<p>Hinweise betreffen weiterführende Planungen bzw. Maßnahmen der künftigen Grundstücksnutzer und sind für die Satzung nicht relevant.</p> <div data-bbox="1406 1257 2078 1497" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>BESCHLUSSVORSCHLAG: <u>Die Hinweise zur Beschlussfassung werden bestätigt:</u> BESCHLUSS-NR.: 353/2024</p> <p>Ja-Stimmen: _____ Nein-Stimmen: _____ Stimmenthaltungen: _____</p> </div>

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 337/2024
Datum: 9. April 2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger,
Sachgebietsleiter Bau

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16. April 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Flächenregulierung Steinbruch Venusberg

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss am 05.03.2024, Gemeinderat am 12.03.2024

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 111305.99/506100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt

- den Verkauf des Flurstücks 555/7 der Gemarkung Venusberg mit einer Fläche von 2.669 m² zum Preis von 0,74 €/m² an die ard Baustoffwerke GmbH & Co KG, Industriestraße 1 in 74589 Satteldorf,
- den Verkauf des Flurstücks 547/8 der Gemarkung Venusberg mit einer Fläche von 3.172 m² zum Preis von 1,42 €/m² an die ard Baustoffwerke GmbH & Co KG, Industriestraße 1 in 74589 Satteldorf,
- den Kauf einer Teilfläche des Flurstücks 556 der Gemarkung Venusberg mit einer Fläche von ca. 105 m² zum Preis von 0,74 €/m² von der ard Baustoffwerke GmbH & Co KG, Industriestraße 1 in 74589 Satteldorf.

Die Vermessungskosten sollen jeweils zur Hälfte vom Käufer bzw. Verkäufer getragen werden.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Mit dem Flächentausch sollen die Eigentumsverhältnisse an die tatsächliche Nutzung angepasst werden. Dazu wurden im Vorfeld mit der ard Baustoffwerke GmbH & Co KG die Abstimmungen vorgenommen. Die Flächen, die die Gemeinde verkauft, befinden sich im Betriebsgelände des Steinbruchs. Die Gemeinde erwirbt die Fläche, auf der sich der Wasserschacht für das Freibad Venusberg befindet.

Zur Ermittlung der Grundstückswerte für die Flächenregulierung Steinbruch Venusberg wurde der Gutachterausschuss des Landratsamtes Erzgebirgskreis beteiligt. Er schätzte einen Bodenrichtwert von 0,74 €/m² als Grundlage ein. Der Bodenrichtwert hat sich an diesem Standort seit 2027 nicht geändert (siehe Auszug Bodenrichtwertkarte). Für die Fläche des Flurstücks 574/8 der Gemarkung Venusberg wurde entgegen der ursprünglichen Beschlussvorlage ein Vergleichswert von 1,42 €/m² durch den Gutachterausschuss ermittelt.

Da in der Gemeinderatssitzung am 12.03.2024 bezüglich des Verkaufspreises noch Unklarheiten ausgeräumt werden mussten, wurde der Beschluss am 14.03.2024 im vereinfachten Verfahren nochmals in Umlauf gegeben. Der Beschluss wurde nicht gefasst, da 3 Gemeinderatsmitglieder widersprochen haben.

Daraufhin erfolgt nochmals eine Rücksprache mit dem Gutachterausschuss des Landratsamtes Erzgebirgskreis. Der zuständige Bearbeiter, Herr Weigelt, teilte mit, dass die Stellungnahme von Frau Gottschalk aus dem Jahr 2017 weiterhin für den Verkauf angesetzt werden kann und somit der Wert von 1,42 €/m² auch aktuell noch gültig ist.







» Bodenrichtwerte aktuell

» Bodenrichtwertrecherche

» BORISmobil

» Nutzungshinweise

» Gutachten

» Kaufpreissammlung

» Marktinformationen

» Oberer Gutachterausschuss

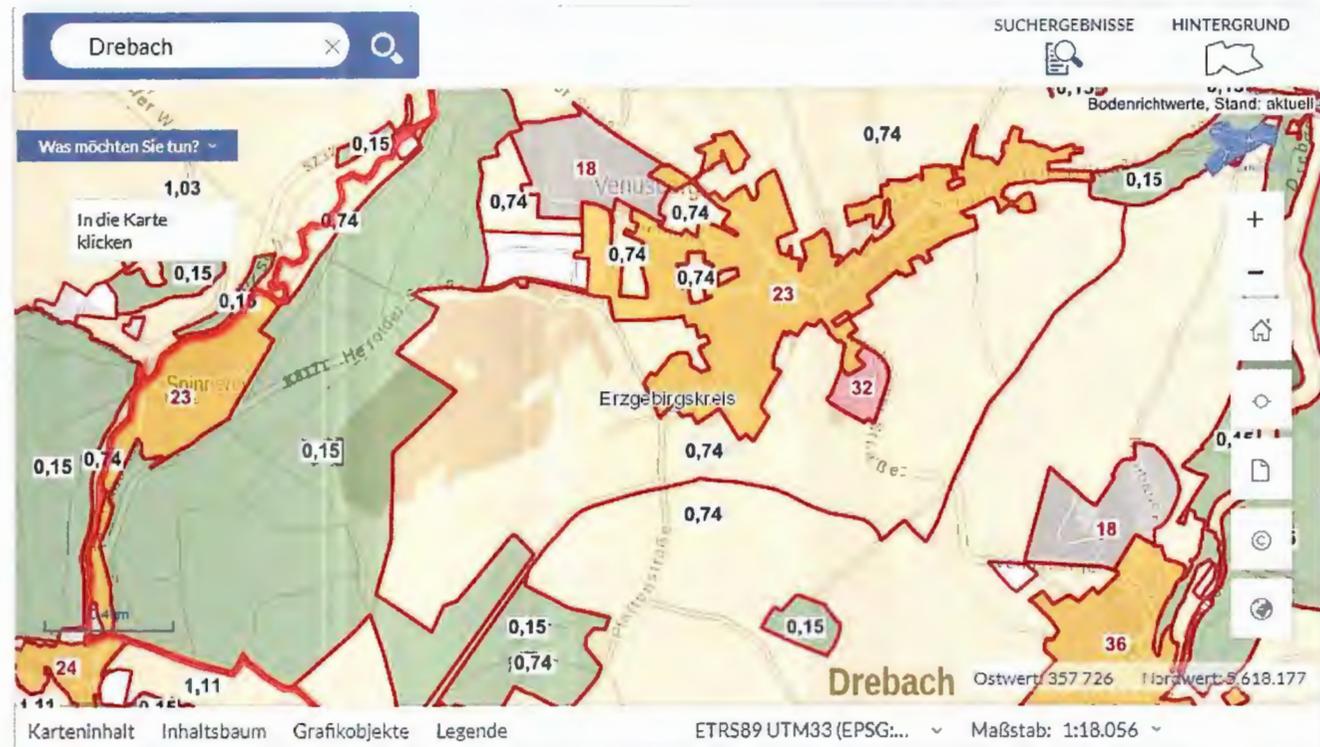
» Gutachterausschüsse

» Rechtsgrundlagen

» FAQ

■ Kontaktdaten der Gutachterausschüsse.

☞ Kontaktdaten der Gutachterausschüsse (*.pdf, 0,33 MB)



Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 338/2024
Datum: 9. April 2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16. April 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Bauleistungen, Neubau Feuerwehrrgerätehaus Venusberg, Los 03 Betonbauarbeiten

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 VOB/A

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 126001.02.022.785100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 03, Betonbauarbeiten, zum Neubau des Feuerwehrrgerätehauses Venusberg an das Unternehmen Baugesellschaft „Am Scheibenberg“ mbH, Silberstraße 1 a in 09481 Scheibenberg, mit der Auftragssumme von 65.974,97 € (brutto).

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Bauleistungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Venusberg wurden beschränkt entsprechend VOB/A ausgeschrieben.

Für das Los 03, Betonbauarbeiten, wurden insgesamt 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, 5 haben ein Angebot abgegeben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 04.04.2023.

Das Angebot der Firma BAS konnte nach der Angebotsauswertung als das wirtschaftlichste Angebot gewertet werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

Preisspiegel

BAS	65.974,97 €
Bieter 2	77.889,51 €
Bieter 3	90.041,16 €
Bieter 4	95.473,34 €
Bieter 5	75.765,29 €

Kostenberechnung 149.458,97 €

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 339/2024
Datum: 9. April 2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16. April 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Bauleistungen, Neubau Feuerwehrrätehaus Venusberg, Los 04 Hochbauarbeiten

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 VOB/A

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 126001.02.022.785100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 04, Hochbauarbeiten, zum Neubau des Feuerwehrrätehauses Venusberg an das Unternehmen MEBA Bau GmbH, Gewerbegebiet 4 a in 09405 Gornau, mit der Auftragssumme von 74.965,88 (brutto).

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Bauleistungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Venusberg wurden beschränkt entsprechend VOB/A ausgeschrieben.

Für das Los 04, Hochbauarbeiten, wurden insgesamt 6 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, 5 haben ein Angebot abgegeben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 04.04.2023.

Das Angebot der Firma MEBA Bau konnte nach der Angebotsauswertung als das wirtschaftlichste Angebot gewertet werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

Preisspiegel

MEBA	74.965,88 €
Bieter 2	96.020,92 €
Bieter 3	92.350,41 €
Bieter 4	102.450,65 €
Bieter 5	106.857,51 €
Kostenberechnung	112.498,68 €

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 340/2024
Datum: 9. April 2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16. April 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Bauleistungen, Neubau Feuerwehrgerätehaus Venusberg, Los 05 Gerüstbauarbeiten

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 VOB/A

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 126001.02.022.785100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 05, Gerüstbauarbeiten, zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Venusberg an das Unternehmen GVT Weber GmbH, Johann-Gottlob-Pfaff-Straße 8 in 09405 Zschopau, mit der Auftragssumme von 15.060,13 (brutto).

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Bauleistungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Venusberg wurden beschränkt entsprechend VOB/A ausgeschrieben.

Für das Los 05, Gerüstbauarbeiten, wurden insgesamt 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, 2 haben ein Angebot abgegeben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 04.04.2023.

Das Angebot der Firma GVT Weber konnte nach der Angebotsauswertung als das wirtschaftlichste Angebot gewertet werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

Preisspiegel

GVT Weber	15.060,13 €
Bieter 2	16.754,00 €
Kostenberechnung	49.936,51 €

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 341/2024
Datum: 9. April 2024
Erarbeitet und geprüft: Thomas Berger

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16.04.2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Vergabe von Bauleistungen, Neubau Feuerwehrrätehaus Venusberg, Los 06 Zimmererarbeiten

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 VOB/A

Vorlage vorberaten mit:

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** 126001.02.022.785100

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Vergabe des Loses 06, Zimmererarbeiten, zum Neubau des Feuerwehrrätehauses Venusberg an das Unternehmen Scharf Holzbauwelt GmbH & Co. KG, Äußerer Hofring 3 in 09429 Wolkenstein OT Hilmersdorf, mit der Auftragssumme von 20.480,20 € (brutto).

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Die Bauleistungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Venusberg wurden beschränkt entsprechend VOB/A ausgeschrieben.

Für das Los 06, Zimmererarbeiten, wurden insgesamt 6 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, 4 haben ein Angebot abgegeben.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 04.04.2023.

Das Angebot der Firma Scharf konnte nach der Angebotsauswertung als das wirtschaftlichste Angebot gewertet werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vergabe.

Preisspiegel

Scharf	20.480,20 €
Bieter 2	20.922,70 €
Bieter 3	26.837,42 €
Bieter 4	21.747,67 €
Kostenberechnung	26.351,80 €

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 342/2024
Datum: 9. April 2024
Erarbeitet und geprüft: SB Liegenschaften,
Holger Fritzsche

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16. April 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Aufhebung des Beschlusses Nr. 341/2024
Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 8/22 und 166/22 der Gemarkung Scharfenstein, Hofgasse 28 E in Scharfenstein

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),

Vorlage vorberaten mit: Verwaltungsausschuss, Gemeinderat

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:**

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 341/2024 vom 12.03.2024 über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 8/22 der Gemarkung Scharfenstein mit einer Größe von ca. 105 m² und bebaut mit einer alten Trafostation zum Gesamtkaufpreis von 2.201,00 € (16,20 €/m² und 500,00 € pauschal für die Trafostation) an Herrn Gerd Oertel, wohnhaft Hofgasse 28 E in 09430 Drebach, sowie über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 166/22 der Gemarkung Scharfenstein mit einer Größe von ca. 68 m² zum Gesamtkaufpreis von 340,00 € (5,00 €/m²) an Frau Kerstin Oertel, wohnhaft Hofgasse 28 E in 09430 Drebach.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Am 12.03.2024 wurde der Verkauf der Teilflächen der Flurstücke 8/22 und 166/22 der Gemarkung Scharfenstein an Herrn Gerd Oertel und Frau Kerstin Oertel beschlossen.

Am 27.03.2024 erfolgte im Beisein des Bürgermeisters die Übergabe der ehemaligen Trafostation durch die Firma MitNetz AG an Herrn Gerd Oertel. Die Firma MitNetz AG hat ohne Absprache mit der Gemeinde Drebach die ehemalige Trafostation an Herrn Oertel verkauft, so dass der Kaufvertrag entsprechend zu korrigieren ist.

Da bisher noch kein Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Drebach und der Familie Oertel abgeschlossen wurde, steht der Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 341/2024 vom 12.03.2024 nichts entgegen.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 343/2024
Datum: 9. April 2024
Erarbeitet und geprüft: SB Liegenschaften,
Herr Holger Fritzsche

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16. April 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 8/22 und 166/22 der Gemarkung Scharfenstein, gelegen Hofgasse 28 E in Scharfenstein

Rechtliche Grundlage: Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),

Vorlage vorbereitet mit: Verwaltungsausschuss, Gemeinderat

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** Erträge aus Veräußerung 111305.99/506100
Aufwand aus Veräußerung v. Grundstücken 111305.99/516100, Fl.st. 8/22,
1.701,00 € und 166/22, 340,00 €

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 8/22 der Gemarkung Scharfenstein mit einer Größe von ca. 105m² und bebaut mit einer alten Trafostation zum Gesamtpreis von 1.701,00 € (16,20 €/m², die Trafostation befindet sich bereits im Eigentum von Herrn Oertel) an Herrn Gerd Oertel, wohnhaft Hofgasse 28 E in 09430 Drebach. Weiterhin wird der Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 166/22 der Gemarkung Scharfenstein mit einer Größe von ca. 68 m² zum Gesamtpreis von 340,00 € (5,00 €/m²) an Frau Kerstin Oertel, wohnhaft Hofgasse 28 E in 09430 Drebach, beschlossen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen. Die Nebenkosten des Erwerbs sowie die Vermessungskosten tragen die Käufer.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	befangen
19						

Begründung:

Der Gemeinde Drebach liegt für Teilflächen der Flurstücke 8/22 (bebaut mit alter Trafostation) und 166/22 (Zufahrt Hofgasse 28 E) der Gemarkung Scharfenstein die Kaufabsichtserklärungen von Herrn Gerd Oertel und Frau Kerstin Oertel, beide wohnhaft Hofgasse 28 E in 09430 Drebach, vor. Herr Oertel möchte die auf dem Flurstück 8/22 befindliche alte Trafostation als Lager für sein Gewerbe nutzen. Der Erwerb der Teilfläche des Flurstücks 166/22 dient zur Absicherung der Zufahrt zum Wohnhaus der Käufer.

Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden (§ 90 Abs.1 SächsGemO). Die Kaufpreissumme in Höhe von 1.710 € entspricht dem auf 60 % geminderten Bodenrichtwert für Bauland (27,00 €/m²) und der Kaufpreis in Höhe von 340,00 € entspricht dem Bodenrichtwert für Straße und Wege von 5,00 €/m². Einer Veräußerung steht nichts entgegen.

Sollte es sich erforderlich machen die Finanzierung abzusichern, stimmt die Gemeinde Drebach vor der Eigentumsübertragung ggf. einer Grundschuldbestellung in Höhe von 2.050,00 € zu.

Gemeinde Drebach

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: 344/2024
Datum: 2. April 2024
Erarbeitet und geprüft: Silke Lehmberg,
SB Kasse

Gremium	Termin	Beratungsstatus
Gemeinderat	16. April 2024	öffentlich/beschließend

Gegenstand der Vorlage: Annahme und Vermittlung von Geldspenden

Rechtliche Grundlage: § 10 b Einkommenssteuergesetz
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz
§ 73 Abs. 5 SächsGemO

Vorlage vorberaten mit: —

**Finanzielle Auswirkungen/
Produktsachkonto:** —

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat der Gemeinde Drebach beschließt die Annahme und Verwendung der in der Anlage zur Beschlussvorlage aufgeführten Spenden.

Jens Haustein
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl GR einschl. BM	Anwesende	stimm- berechtigt	dafür	dagegen	Enthaltungen	Befangen
19						

Begründung:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO hat der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.